Bestätigung der ärztlichen Untersuchung	GKK für	BKK der		Andere Kostenträger	Erwerbstätig Arbeitslos Selbstvers.	Pensio- nist(in)	Kriegs- hinter- bliebene(r)	9		
bei Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung		Bitte den	Namen des K	ostenträgers einsetzen!	Bitte zutreffendes Feld bezeichne				en!	
	Dient zur Vorlage bei der Kasse			Bestätigung						
Familienname(n) Vorname(n)	Versicheru	ngsnummer								
Patient(in) Tag Mon. Jahr				Die Patientin/Der Patient wurde am gemäß § 135 Abs. 1 Z. 3 ASVG, § 91 Abs. 1 Z. 3 GSVG, § 85 Abs. 1 Z. 3 BSVG, § 63 Abs. 1 Z. 3 B-KUVG untersucht						
Anschrift										
				Weitere diag	-		•			nmen
Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)									,	
	Ta	g Mon.	Jahr	Allfällige Bem	nerkunge	en:				
Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)										
§ 135 Abs. 1 Z. 3 ASVG: "Im Rahm behandlung ist der ärztlichen Hilfe glei psychotherapeutische Behandlung weislich vor oder nach der ersten, je zweiten psychotherapeutischen Beha	chgest we edenfa	ellt e enn na Ils vor	eine ach- der							DVR: 0023990
desselben Abrechnungszeitraumes	_									002
Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z. 1 des Ärzi			I	Ort, Datum			C+	empel, Unte	rechrift	- 06 dA - 2002
	cycse	1203 13	, T	Ort, Datum			51	emper, office	130IIIII	6
BGBI. Nr. 373) stattgefunden hat. 12/132. 13. 7. 94 (Muster 1)				*) Nichtzutreffendes bitte streichen! Angaben zu diesem Punkt können entfallen.						

INFORMATION

FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

PSYCHOTHERAPEUTISCHER BEHANDLUNG

- Psychotherapeutische Behandlung im Krankheitsfall kann bei bestimmten Vertragsärzten (Wahlärzten), bei einem freipraktizierenden Psychotherapeuten oder in bestimmten Kassenambulatorien in Anspruch genommen werden; entsprechende Informationen erteilt Ihr Krankenversicherungsträger.
- 2. Zwischen den freipraktizierenden Psychotherapeuten und der Sozialversicherung gibt es derzeit noch keine vertragliche Regelung.

Bei Inanspruchnahme eines freipraktizierenden Psychotherapeuten gewährt die Kasse bis zum Abschluss von Verträgen mit dieser Berufsgruppe gegen Vorlage einer saldierten Honorarnote bis auf weiteres einen Kostenzuschuss. Der Kostenzuschuss ist nach Art (Einzel- oder Gruppenbehandlung) und Dauer der Behandlung (Sitzung) unterschiedlich hoch. Der genaue Betrag kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger erfragt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Kostenzuschusses sind:

- a) das Vorliegen einer psychischen Störung, die als Krankheit anzusehen ist (keine Kosten werden z. B. bei bloßer Beratung in Schul-, Familien- und Berufsproblemen übernommen);
- b) der schriftliche Nachweis, dass spätestens vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung (Sitzung) im gleichen Abrechnungszeitraum (= Kalendervierteljahr) eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde; diese Bestätigung soll auf dem von der Kasse aufgelegten Bestätigungsformular erfolgen. Der Arzt kann, wenn er ein Vertragsarzt ist, mit Krankenkassenscheck in Anspruch genommen werden.
- c) Die Honorarnote muss folgende für die Kasse unbedingt erforderliche Informationen enthalten:
 - Familien-, Vorname und Geburtsdatum des Patienten (nach Möglichkeit Angabe der Versicherungsnummer),
 - Diagnose,
 - Behandlungsmethode,
 - Anzahl der Behandlungen (Sitzungen),
 - Angabe, ob Einzel- oder Gruppenbehandlung (Sitzung),
 - Datum und Dauer der einzelnen Behandlungen (Sitzungen),
 - Honorar mit Angabe der Mehrwertsteuer und des Mehrwertsteuersatzes.
 - Saldierungsvermerk (bzw. Einzahlungsabschnitt) beilegen,
 - Unterschrift und Stempel des Psychotherapeuten.
- d) Ab der elften Sitzung ist es erforderlich, dass ein vom Psychotherapeuten auszufüllendes Antragsformular ("Fragebogen") vorgelegt wird.
- 3. Psychotherapeutische Behandlung durch bestimmte Vertragsärzte oder in bestimmten Kassenambulatorien (siehe Punkt 1) erfolgt gegen Vorlage des entsprechenden Krankenscheins (Krankenkassenschecks).
- 4. Ab der elften Sitzung kann eine psychotherapeutische Behandlung auf Kassenkosten (Krankenschein, Kostenerstattung oder Kostenzuschuss) nur nach chef(kontroll)ärztlicher Bewilligung erfolgen.
- 5. Die dargelegte Regelung hinsichtlich des Kostenzuschusses (siehe Punkt 2) gilt nur für die Übergangszeit bis zum Abschluss von Verträgen mit den freipraktizierenden Psychotherapeuten.